



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., X., gegen den Bescheid des Finanzamtes Lilienfeld St. Pölten betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum 1. September 2011 bis 31. August 2012 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bezog für ihre Tochter A., geb. 1993, bis August 2012 Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge.

A. bereitete sich nachweislich vom 3. Oktober 2011 bis 12. Jänner 2012 am McDaniel College Budapest für ein anschließendes Medizinstudium an der Semmelweis-Klinik in Budapest vor. Seit dem Wintersemester 2012/13 studiert sie an einer österreichischen Privatuniversität Zahnmedizin (Diplomstudium).

Das Finanzamt forderte nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen mit Bescheid vom 3. Dezember 2012 die für den Zeitraum September 2011 bis August 2012 bezogenen Familienbeihilfen- und Kinderabsetzbeträge mit der Begründung zurück, dass das Vorbereitungsjahr von A. am McDaniel College in Budapest für sich allein keine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes darstelle, weil noch keine Ausbildung für einen bestimmten Beruf gegeben sei. Im Übrigen hätte die Ausbildung laut der vorgelegten Bestätigung vom 3.

Oktober 2011 bis 12. Jänner 2012 gedauert. Nur beim Besuch des ganzen Vorbereitungsjahres und dem anschließenden Studium an der Semmelweis Universität Budapest könne eine einheitliche Berufsausbildung vorliegen. Das Finanzamt verwies diesbezüglich auf die Entscheidungen des unabhängigen Finanzsenates UFS 9.2.2009, RV/0474-G/08 und UFS 19.6.2012, RV/0771-W/12.

In der gegen den Rückforderungsbescheid eingebrachten Berufung führte die Bw. aus, dass ihre Tochter nach bestandener Matura den Aufnahmetest (EMS) für die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin in Wien nicht bestanden habe. Um kein Semester zu verlieren, habe sie sich entschlossen, ihre Tochter nach Budapest auf das McDaniel College zu schicken, zumal dort zugesichert worden sei, dass sie im Anschluss – spätestens nach einem Jahr – einen sicheren Studienplatz bekommen würde. Das bedeute, dass der Besuch dieses Colleges zwingend vorgeschrieben gewesen sei und auch die hier dabei abgelegten Prüfungen die Voraussetzung für das weitere Studium bilden und angerechnet würden. Für die Bw. hätte das einen hohen finanziellen Aufwand bedeutet, den sie für die Ausbildung ihrer Tochter akzeptiert habe.

Zusätzlich habe A. aber nichts unversucht lassen, doch in Österreich einen Studienplatz zu bekommen. Sie habe sich parallel in Krems an der DPU beworben und dort den Aufnahmetest im Februar 2012 bestanden. Anfangs hätte man ihr versprochen, dass sie noch im April einsteigen könnte, da aber so viele Bewerbungen vorgelegen seien, sei sie auf September vertröstet worden. Seit diesem Zeitpunkt studiere sie Zahnmedizin in Österreich.

Die Bw. legte eine Bestätigung des McDaniel College vom 5. Dezember 2013 vor, in der bestätigt wird, dass A. ein Semester an dem vom McDaniel College Budapest im Studienjahr 2011/2012 veranstalteten zwei-semesterigen Kurs (Vollzeitstudium) zur Vorbereitung auf ein Medizinstudium in den Fächern Physik, Biologie, Chemie und Ungarisch mit folgender Stundenzahl (Unterrichtsstunde) pro Woche teilgenommen hat.

Chemie	4 Stunden Vorlesung und 4 Stunden Seminar
Physik	4 Stunden Vorlesung und 3 Stunden Seminar
Biologie	2 Stunden Vorlesung und 2 Stunden Seminar
Ungarisch	2 Stunden Seminar

Weiters wird bestätigt, dass A. in jedem Fach regelmäßig an schriftlichen Prüfungen teilgenommen und diese erfolgreich absolviert hat.

Der Homepage des College (<http://www.ungarnstudium.hu>) ist bezüglich des Vorbereitungsjahres auszugsweise Folgendes zu entnehmen:

**"VORBEREITUNGSJAHR
am McDaniel College Budapest Campus**

für den deutschsprachigen Studiengang an den Universitäten

- Semmelweis Universität, Budapest (Fakultät für Medizin, Zahnheilkunde und Pharmazie, Budapest)

- Szent István Universität, (Veterinärmedizinische Fakultät, Budapest)

- Universität Pécs (Human- und Zahnmedizinische Fakultät, Fünfkirchen)

Wegen der begrenzten Studienplätze in Fach Medizin und den hohen Anforderungen der ungarischen Universitäten, wird ein einjähriger Vorbereitungskurs empfohlen. Dieses Programm findet im Rahmen des McDaniel College Budapest statt....

Gründe für das Vorbereitungsjahr

- Das Unterrichtspersonal des Kurses besteht aus hochqualifizierten Universitätslehrkräften.

- Der Unterricht erfolgt in kleinen Gruppen, dadurch ist ermöglicht, dass das Unterrichtspersonal jeden Studenten persönlich kennt und dessen Fortschritt verfolgen kann.

- 90 % der Kursteilnehmer erhielten im vergangenen Jahr einen Studienplatz an der Universität.

- Unser Institut besitzt jahrelange Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Vorbereitungskursen.

- Der Einlebensprozess im Alltag sowie im ungarischen Hochschulwesen erfolgt bereits vor Universitätsantritt...

Studienregelung

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Ein Fernbleiben vom Unterricht kann nur aus triftigen Gründen gegen Vorlage eines Attestes bzw. eine begründete Entschuldigung akzeptiert werden. Wenn der Teilnehmer länger als zwei Wochen fehlt, oder am Ende des ersten Semesters in einem der vier obligatorischen Fächer nicht eine Note von min. 2 (nach ungarischem System) erreicht, wird von der Leitung des Kurses geprüft, ob der Student den Unterricht fortsetzen kann. Während des Semesters werden in jedem Studienfach mindestens drei Wissenskontrollen durchgeführt...

Regelung an der Semmelweis Universität:

Am Ende des zweiten Semesters teilen wir der Universität alle Einzelleistungen in den obligatorischen Fächern bzw. den daraus resultierenden Gesamtschnitt mit. Folglich werden bei der Bewerbung diese Einzelleistungen entsprechend berücksichtigt, d.h. je bessere Leistungen erbracht werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Zulassung.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsjahres keine automatische Garantie für einen Studienplatz bedeutet..."

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

A. besuchte nachweislich vom 3. Oktober 2011 bis 12. Jänner 2012 einen Vorbereitungslehrgang am McDaniel College in Budapest mit folgender Stundenzahl

(Unterrichtsstunden) pro Woche:

Chemie	4 Stunden Vorlesung und 4 Stunden Seminar
Physik	4 Stunden Vorlesung und 3 Stunden Seminar
Biologie	2 Stunden Vorlesung und 2 Stunden Seminar
Ungarisch	2 Stunden Seminar

Der einjährige Lehrgang für den deutschsprachigen Studiengang an den Universitäten Semmelweis Universität, Budapest (Fakultät für Medizin, Zahnheilkunde und Pharmazie, Budapest), Szent István Universität, (Veterinärmedizinische Fakultät, Budapest) und Universität Pécs (Human- und Zahnmedizinische Fakultät, Fünfkirchen) wird wegen der begrenzten Stu-

dienplätze im Fach Medizin und den hohen Anforderungen der ungarischen Universitäten empfohlen (<http://www.ungarnstudium.hu/index.php?kid=002>).

A. bestand den Aufnahmetest an einer Privatuniversität in Krems im Februar 2012 und studiert seit dem Wintersemester 2012/13 an dieser Universität Zahnmedizin (Diplomstudium). Sie hat daher in Ungarn kein Studium begonnen.

Gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Würdigung:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967) in der hier anzuwendenden Fassung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Begriff "Berufsausbildung" selbst ist im Gesetz nicht erläutert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind darunter jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen kann dagegen nicht als Berufsausbildung gewertet werden, selbst dann nicht, wenn diese Ausbildung für eine spätere spezifische Berufsausbildung Voraussetzung oder nützlich ist. Es ist jedoch nicht allein der Lehrinhalt für die Qualifikation als Berufsausbildung bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Entscheidend ist, ob der Besuch von im Allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen erfolgt, oder ob der Besuch von Veranstaltungen erfolgt, die im Allgemeinen auf eine Berufsausbildung ausgerichtet sind, mag der Lehrplan auch stufenweise aufgebaut sein und mögen einzelne Stufen davon, aus dem Zusammenhang gelöst und für sich allein betrachtet, keine Berufsausbildung darstellen (vgl. z.B. VwGH 1.3.2007, [2006/15/0178](#), mwN; VwGH 7.9.1993, [93/14/0100](#). Sh. auch *Lenneis* in *Csaszar/Lenneis/Wanke*, FLAG, § 2 Rz 53ff).

Aus den im Internet enthaltenen Informationen zum Vorbereitungsjahr ist ersichtlich, dass die Wahrscheinlichkeit einer Zulassung zum Studium umso höher ist, je bessere Leistungen erbracht werden. Somit ist festzuhalten, dass der Besuch des hier streitgegenständlichen Vorbereitungsjahres zwar nicht formelle Aufnahmevoraussetzung für Medizin als deutschsprachiges Studium an der Semmelweis Universität in Budapest oder an einer anderen Universität in Ungarn ist, dass aber eine Aufnahme ohne Ablegung eines derartigen Vorbereitungsjahres nur sehr schwer erreichbar ist.

Allerdings ist in Rechnung zu stellen, dass das Vorbereitungsjahr für sich allein keine Berufsausbildung darstellt, da - wie das Finanzamt im Rückforderungsbescheid zutreffend ausgeführt hat - noch keine Ausbildung für einen bestimmten Beruf gegeben ist. Nur gemeinsam mit dem nachfolgenden Studium der Zahnmedizin als deutschsprachiges Studium an der Semmelweis Universität Budapest könnte eine einheitliche, stufenweise Berufsausbildung iSd [§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967](#) vorliegen (sh. UFS 9.2.2009, RV/0474-G/08).

Da aber die Tochter der Bw. im Anschluss an das Vorbereitungsjahr am McDaniel College kein Studium in Ungarn begonnen hat, liegt keine einheitliche, stufenweise Berufsausbildung vor. Damit ist im Berufungsfall in der Absolvierung (eines Teiles) des Vorbereitungsjahres keine Berufsausbildung iSd FLAG zu erblicken.

Wien, am 9. Juli 2013